

28. Gilt die Erwerbung des Besitzes als Vermögensvorteil und die Entziehung des Besitzes als Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Ur. v. 10. Januar 1880 g. W. Rep. 740/79.

I. Landgericht Verden.

Aus den Gründen:

„Die vorigen Richter haben folgendes festgestellt. Zwischen dem Cigarrenfabrikanten B. und dem Angeklagten W. bestanden mehrere, zum

Teil nicht unbefrundene Schuld- und Forderungsverhältnisse. Insbesondere hatte B. gegenüber dem Angeklagten einen Wechsel acceptiert, dessen Betrag zwar geschuldet, aber nach seiner Behauptung durch eine ihm gegen den Angeklagten zustehende Forderung aufgewogen war; auch hatte der Angeklagte erklärt, daß ihm der Wechsel nur zur Sicherheit bis zur Abrechnung über diese Forderung dienen solle. B. geriet in Geldverlegenheiten und suchte seinen Cigarrenvorrat zu verkaufen. Im Mai 1878 machte ihm der Angeklagte wissentlich die unwahre Mitteilung, er habe drei Bremer Kaufleute gefunden, welche bereit wären, den ganzen Cigarrenvorrat zu guten Preisen zu kaufen und binnen 3 Tagen an B. selbst zu zahlen; die Cigarren müßten sofort in das Haus des an einem anderen Orte wohnenden Angeklagten geschafft werden, wo die Bremer Kaufleute sie abnehmen wollten; er, der Angeklagte, werde von dem Wunsche geleitet, dem B. aus der Verlegenheit zu helfen. Es war nicht davon die Rede, daß die Cigarren zur Deckung jenes Wechsels dienen sollten, auch hatte B. nicht die Absicht, sie zu diesem Zwecke dem Angeklagten hinzugeben, zumal er den materiellen Rechtsbestand der Wechselforderung bestritt und der Wechsel erst am 4. Oktober fällig war. Nur durch die ihm vom Angeklagten auf die angegebene Weise eröffnete Aussicht auf sofortigen Baarverkauf und Empfang des Preises wurde er zur Überlieferung der Cigarren in die Hände und die Wohnung des Angeklagten bewogen. Die Kaufleute aus Bremen kamen nicht, wohl aber erklärte nach einiger Zeit der Angeklagte, er behalte die Cigarren als Deckung des am 4. Oktober fälligen Wechsels, klagte nachher denselben ein, und ließ die Cigarren, deren Wert auf 7000 M. geschätzt ist, öffentlich mit einem Erlöse von etwa 3700 M. verkaufen, ohne daß B. in die Verwertung derselben zur Deckung des Wechsels eingewilligt hatte. Dadurch, daß der Angeklagte ihm zur Deckung für die nicht unbefrundene, jedenfalls erst nach Monaten fällige Wechselforderung die Cigarren als das einzige Mittel zur Befriedigung drängender Gläubiger aus den Händen spielte, wurde B. zum Konkurse gezwungen. Auf Grund dieser besonderen Feststellungen haben die vorigen Richter schließlich für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte im Mai 1878 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des B. dadurch beschädigt habe, daß er in diesem durch Vorspiegelung falscher Thatfachen einen Irrtum erregte, und den Angeklagten wegen Betrugs (§. 263 St.G.B.'s) verurteilt.

Der Angeklagte hat Revision verfolgt und findet sich beschwert, weil auf den festgestellten Thatbestand der §. 263 nicht habe angewandt werden können. Teils in der Revisionschrift, teils in der hiesigen Verhandlung ist von ihm namentlich gerügt, daß es an der Feststellung einer Vermögensbeschädigung des B., der Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für den Angeklagten, und des Causalzusammenhangs zwischen der angenommenen Irrtumserregung einerseits und der Vermögensbeschädigung andererseits fehle.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach der Feststellung der vorigen Richter bewirkte der Angeklagte durch Vorpiegelung der falschen Thatsache, Bremer Kaufleute wollten in seiner Wohnung die Cigarren des B. gegen schleunige Baarzahlung an letzteren kaufen und abnehmen, die Übergabe der Cigarren an ihn seitens des B. Der Causalzusammenhang zwischen jener Vorpiegelung, dem dadurch hervorgerufenen Irrtume des B., und der Übergabe der Cigarren, ebenso daß die Absicht des Angeklagten bei der Vorpiegelung auf Bewirkung der Tradition, also auf den Übergang des Besitzes vom Eigenthümer B. auf ihn, den Angeklagten, ging, ist außer Streit.

In der Übertragung des Besitzes der Cigarren von B. auf den Angeklagten lag aber für den letzteren schon deshalb ein Vermögensvorteil, weil er dadurch die thatsächliche Möglichkeit der Verfügung über ein wertvolles Gut zu eigenen, seinen Vermögensbestand angehenden Zwecken erlangte; dieser Vorteil ist die unmittelbare Folge jedes Besitzes, und eben die Möglichkeit thatsächlicher Verfügung und Verwertung des detinierten Gutes macht den Besitz als solchen schon zu einem Vermögenswert. Bei den rechtlichen Beziehungen zwischen B. und dem Angeklagten, welche durch das Bestehen gegenseitiger, teils zweifelloser, teils bestrittener Forderungsverhältnisse und die bedrängte Lage des auch anderen Gläubigern verschuldeten B. charakterisiert waren, verschaffte der Besitz der Cigarren dem Angeklagten den besonderen Vorteil, daß er dadurch ein Befriedigungsmittel, welches dem unmittelbaren Bereiche sowohl des Schuldners als auch der übrigen Gläubiger entzogen war, für seine Ansprüche in die Hände bekam, wodurch er bis zu einem erheblichen Betrage sich vor Verlust schützen konnte, und diesen Vorteil hat der Besitz der Cigarren dem Angeklagten nicht bloß der Möglichkeit nach, sondern in Wirklichkeit gewährt. Der Vermögensvorteil des §. 263 begreift aber nicht bloß eine definitive Vermehrung des Vermögens,

sondern auch die thatsächlich günstigere Gestaltung der Vermögenslage in Beziehung auf Realisierung von Rechten, besonders von bestrittenen Rechten. Der Einwand des Angeklagten, daß der Besitz fremder Sachen an sich nicht notwendig ein Vermögensvorteil, sondern häufig eine Last sei, beruht auf einer Verwechslung der Thatsache des Besitzes als solcher und den unter Umständen mit dieser Thatsache verknüpften obligatorischen Verpflichtungen, welche letzteren ihren Grund auch gewöhnlich nicht in der vorteilhaften Thatsache des Besitzes selbst, sondern in denjenigen Handlungen haben, welche den Erwerb oder die Fortdauer des Besitzes bewirkten. Daß insbesondere der Thatbestand des Betrugs nicht dadurch aufgehoben wird, daß neben dem erlangten Vermögensvorteil lästige Verpflichtungen existieren, deren Geldwert den Vorteil sogar übersteigen kann, ergibt sich daraus, daß jeder Betrug mindestens

wußte Verletzung. Diese Rechtswidrigkeit besteht für sich neben derjenigen, welche in dem Akte der Besitzerlangung durch absichtliche Täuschung lag; der Angeklagte haftete seit Beginn seines Besitzes auf Restitution nicht bloß aus dem Dolus, sondern auch weil aus dem beinträchtigten Eigentumsrecht jeder Zeit die vindikation gegen ihn begründet war. Auch entstand die objektive Rechtswidrigkeit des Besitzes nicht erst aus einer eigenmächtigen Benutzung desselben zu weiteren vom Eigentümer nicht gestatteten Maßregeln. Wenn der Angeklagte einwendet, daß B. aus freiem Willen die Cigarren tradierte und nach der Tradition ihm beließ, so ist in letzterer Beziehung übersehen, daß die bloße Nichtbeseitigung eines rechtswidrigen Zustandes dessen Rechtswidrigkeit nicht aufhebt, in ersterer Beziehung aber, daß B. zu dem Traditionsakte durch falsche Vorspiegelungen, das spezifische Mittel zur Ausführung des Betruges im Gegensatz zu anderen Vergehen, bewogen war, und die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten geübten Besitzes nicht dadurch wegfallen kann, daß schon die Entstehung desselben eine unerlaubte war. Auch gaben die zwischen B. und dem Angeklagten schwebenden Schuldverhältnisse dem letzteren keinen Anspruch auf den Besitz; denn selbst wenn die Wechselforderung, zu deren teilweiser Deckung nachher die Cigarren veräußert wurden, materiell zu Recht bestand, was von B. nicht anerkannt war, und wenn schon im Mai die Zahlung derselben hätte verlangt werden können, während die Fälligkeit erst im Oktober eintrat, so ging dieser Anspruch doch nur auf Zahlung, nicht auf Sachen, die später zur Befriedigung dienen konnten. Daß die besonderen Voraussetzungen, unter denen der Wechselacceptant vor dem Verfalltage zur Sicherheitsleistung herangezogen werden kann, hier vorgelegen hätten, ist vom Angeklagten nicht einmal behauptet; auch verlangte er eine solche Sicherheitsleistung nicht und B. bewilligte sie nicht. Ebensovienig sind, um die Rechtswidrigkeit des Besitzes zu beseitigen, die Voraussetzungen eines Retentionsrechts vorhanden.

Der Angeklagte bestreitet endlich, daß durch seine Handlungsweise eine Vermögensbeschädigung des B. bewirkt worden sei; er beruft sich darauf, der Erlös aus den Cigarren habe die Schuld B.'s an ihn vermindert. Auch dieser Angriff auf das vorige Urteil entbehrt indessen der Begründung. Die dem B. verursachte Vermögensbeschädigung traf hier mit dem vom Angeklagten beabsichtigten Vermögensvorteile zusammen; jene und dieser bestanden in dem Besitze der Cigarren, welchen

B. verlor und der Angeklagte gewann. Daß B. außer Stand gesetzt wurde, über einen wertvollen Bestandtheil seines Vermögens thatsächlich nach seinem Belieben und zu seinem Nutzen zu verfügen, war der Vermögensnachteil, den er durch die Täuschung des Angeklagten erlitt; ob sich an diesen unmittelbar durch den Besitzverlust herbeigeführten Nachteil noch andere mittelbare Beschädigungen, wie die Unmöglichkeit, drängende Gläubiger zu befriedigen und der in Folge hiervon eintretende Konkurs angeschlossen haben, braucht nicht erörtert zu werden. Daß B. die Restitution der Cigarren fordern konnte, steht der Annahme seiner Beschädigung nicht entgegen, da das Klagrecht auf einen entzogenen Vermögensbestandteil dem thatsächlichen Haben desselben nicht gleichsteht; die Möglichkeit eines Ausgleichs der durch die falschen Vorpiegelungen des Angeklagten veränderten Vermögenslage mittels Restitution und Entschädigung, wenn nötig durch Anrufen der Gerichte, schließt nicht aus, sondern beweist gerade, daß die Vermögenslage durch einen ungerechten Vorteil auf der einen, und einen ungerechten Nachteil auf der anderen Seite verändert war. Jene nachherige Verwertung der Cigarren zur teilweisen Deckung einer Forderung, die sich der Angeklagte gegen B. zuschrieb, hebt auch in dem Falle, wenn dabei keine neue Schädigung durch eigenmächtige Befriedigung eines bestrittenen Anspruchs oder durch ungünstige Kaufpreise vorgekommen sein sollte, die Thatsache nicht auf, daß bis zum Verkaufe B. das Seinige nicht in Händen hatte; durch die Verwertung wurde bewirkt, daß das durch Täuschung Erlangte dem Getäuschten nicht fortwährend entzogen blieb, sondern ihm in der Form der Aufrechnung ganz oder teilweise wieder zurückgegeben wurde, aber diese Ausgleichung erfolgte erst, nachdem die Beschädigung bereits geschehen war, und konnte die Thatsache der Beschädigung, und damit das Begriffsmerkmal des vollendeten Betrugs, ebensowenig ungeschehen machen, als wenn der Angeklagte das durch Betrug Erlangte nachher in Natura dem Beschädigten zurückgegeben hätte. Daß ein durch Täuschung zur Zahlung einer wirklich bestehenden und anerkannten Schuld induicirter Schuldner nicht notwendig als beschädigt angesehen werden muß, hat seinen Grund darin, daß hier schon im Augenblicke der Zahlung sich Wert gegen Wert vollständig ausgleicht, ein Verhältnis, welches von dem zwischen B. und dem Angeklagten bestehenden wesentlich abweicht; der Angeklagte verleitete den B. nicht zur Zahlung einer Forderung, am wenigsten einer anerkannten und bereits fälligen Forderung, sondern

nahm ihm durch Täuschung ein Vermögensobjekt ab, auf dessen Aus-
händigung er keine Forderung besaß und zu besitzen auch nicht vor-
gegeben hat, und ließ im Augenblick der Abnahme auch nicht das volle
Äquivalent seinem Vermögen wieder zugehen, sondern machte ihn in
diesem Augenblicke um den ganzen Wert des Besitzes und alle aus dem
Besitze zu ziehenden Vermögensvorteile ärmer.“